

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 30. November

1959

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133). Vom 16. November 1959 (S. 99).

### II. Bekanntmachungen.

Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 100). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 100). — Stel-  
lenauschreibung (S. 100). — Empfehlenswerte Schriften (S. 100).

### III. Personalien (S. 101).

## Gesetze und Verordnungen

### Ausführungsverordnung

zur Dritten Verordnung zur Änderung des  
Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958  
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133).

Vom 16. November 1959

#### § 1

Der gemäß § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz  
wird auf 10 % festgesetzt.

#### § 2

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung zu erhebende Mindest-  
Kirchensteuer wird für Steuerpflichtige, die der Veranlagung  
zur Einkommensteuer unterliegen, und für Lohnsteuerpflichtige  
auf 6,— DM jährlich festgesetzt.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind  
bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,02 DM,  
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,12 DM,  
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,50 DM,  
einzubehalten.

#### § 3

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommen-  
steuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchen-  
steuer befreit, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Ka-  
lenderjahr den Betrag von 800,— DM nicht übersteigt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 800,— DM er-  
höht sich auf 1700,— DM

- bei Steuerpflichtigen, denen nach § 32 EStG 1958 ein  
Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist,
- bei Ehegatten, die nach § 26 a EStG 1958 getrennt  
oder nach § 26 b EStG 1958 zusammen veranlagt wer-  
den,
- bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die  
die Voraussetzungen des § 32 a Absatz 3 EStG 1958  
gegeben sind.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag von 1700,— DM  
erhöht sich um je 900,— DM für jedes Kind, für das nach § 32  
EStG 1958 ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen  
ist.

#### § 4

(1) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Min-  
destkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (ein-  
schließlich Sachbezüge) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von monatlich
I, II/0, IV/0	150,— DM
II/1, III/0, IV/1	225,— DM
II/2, III/1, IV/2	300,— DM
II/3, III/2, IV/3	375,— DM
II/4, III/3, IV/4	450,— DM
II/5, III/4, IV/5	525,— DM
III/5	600,— DM

bleibt.

(2) Für das 6. und jedes weitere Kind sind in den Steuer-  
klassen II und IV dem Betrag von 525,— DM und in der  
Steuerklasse III dem Betrag von 600,— DM je 75,— DM  
hinzuzurechnen.

(3) Zinzurechnungs- oder Freibeträge, die der Arbeitgeber  
für die Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen hat, blei-  
ben bei der Ermittlung der Freigrenze für die Mindestkirchen-  
steuer außer Betracht.

(4) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren  
gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig  
von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer  
nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohn-  
steuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienst-  
verhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine  
Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die nach der Lohn-  
steuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

#### § 5

Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer ist bei täg-  
licher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei  
monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch 5 teil-  
baren Pfennigbetrag aufzurunden. Die veranlagten und die  
nach der Jahreslohnsteuertabelle zu berechnenden Kirchen-  
steuerbeträge sind auf den nächst höheren durch 50 teilbaren  
Pfennigbetrag aufzurunden.

#### § 6

Für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg ge-  
legenen Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbände) gelten  
abweichend von § 1 und § 5 folgende Bestimmungen:

(1) Der gemäß § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz wird auf 8% festgesetzt.

(2) Es gelten die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Aufrundungsvorschriften.

#### § 7

Das gemäß § 10 der Verordnung jeder Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband, Gesamtverband) zustehende Kirchensteueraufkommen wird, soweit es sich um Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und um die Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerkarten in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerbelege des dem Auswertungsjahr vorangehenden Jahres jeweils den Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kirchensteuerjahr bildet.

#### § 8

Im übrigen erläßt das Landeskirchenamt die zur Durchführung des Lohnabzugsverfahrens (einschließlich der von den Finanzämtern verwalteten zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer) erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 9

Diese Ausführungsverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausführungsverordnungen vom 29. Juni 1956 und vom 12. Dezember 1958 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Kiel, den 16. November 1959

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL Nr. 1189/59

## Bekanntmachungen

### Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Ostern 1960 frei werdende Lehrer-Kirchenmusikerstellen umgehend dem Landeskirchenmusikdirektor (Otto Meuthien, Hamburg 39, Wiesendamm 154) mitzuteilen, falls die Nachfolge nicht schon geregelt ist. Wegen der Neubesezung ist die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständigen Schulrat zweckmäßig. Es können im Augenblick noch Bewerber und vor allem Bewerberinnen genannt werden; das sind außer einigen Lehrkräften besonders Studenten und Studentinnen, die kommenden Ostern von den Pädagogischen Hochschulen Kiel und Flensburg mit der ersten Lehrerverprüfung abgehen und zusätzlich für das Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden sind und entweder die Kleine (C) Kirchenmusikerprüfung schon gemacht haben oder später nachholen werden.

J.-Nr. 20298/59 IX/7 H 24

### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Landesuperintendentur Lauenburg, ist bis spätestens 1. April 1959 zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an die Landesuperintendentur für Lauenburg in Ratzeburg, Markt 7, einzusenden. Gutes Pastorat mit gepflegtem Garten und Garage ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 20424/59/III/4/Lüttau 2

### Stellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Schönkirchen (Propstei Kiel) ist die kombinierte Kirchenmusiker- und Gemeindeglieder(in)-stelle — evtl. auch getrennt — baldmöglichst zu besetzen.

Verlangt wird neben der gemeindegliederischen Ausbildung der Nachweis der Anstellungsfähigkeit C als Kirchenmusiker. Mitarbeit bei der weiblichen Jugend und im Pfarrbüro wird gewünscht.

Die Vergütung erfolgt nach T.O.A. nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Dienstwohnung (zwei Zimmer, Küche, Dusche) mit Garten ist vorhanden.

Bewerber(innen) — evtl. auch Diakonenehepaar — wollen ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, hand-

geschriebener Lebenslauf und Bild) baldmöglichst an den Kirchenvorstand in Schönkirchen bei Kiel, Blomeweg 4, richten. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieses Blattes.

J.-Nr. 20899/59 IX/7 Schönkirchen 4

### Empfehlenswerte Schriften.

Die Mischehe — Handbuch für die ev. Seelsorge

Im Auftrage des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes ist in diesen Tagen das schon seit einiger Zeit angekündigte Buch: „Die Mischehe — Handbuch für die evangelische Seelsorge“ erschienen. Herausgeber dieses Buches, das bei Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen verlegt ist und 25,— DM kostet, sind Oberkirchenrat D. Sucker, Direktor Pfarrer Lell und Dr. Kurt Nitzsche.

Mit dem Buch soll vor allem den Gemeindepfarrern eine praktische Hilfe für die Bewältigung einer der wichtigsten seelsorgerischen Aufgaben an die Hand gegeben werden. Es soll zugleich als zuverlässiges Nachschlagewerk für alle rechtlichen, soziologischen und konfessionellen Fragestellungen dienen, die sich aus dem Mischehenproblem für einen großen Kreis von Mitarbeitern, Helfern und interessierten Gemeindegliedern ergeben.

Das Buch ist sowohl als Arbeitshilfe für jeden Pfarrer als auch für die Aufnahme in jede Gemeindebibliothek gedacht.

Es sollte im Hinblick auf die bedrängende Mischehen-situation in allen Gemeinden so schnell und so weit wie möglich Verbreitung finden. Wir empfehlen dieses bedeutende Handbuch sehr und haben keine Bedenken, wenn es in den Gemeinden auf Kosten der Kirchenkassen angeschafft wird.

J.-Nr. 20710/59/V

### Die religiöse Lage der werktätigen Jugend heute

Walter Nordmann, der Nestor für Religionsunterricht an Berufsschulen, tätig am berufspädagogischen Institut in Frankfurt, hat als 5. seiner Studien zum evang. Religionsunterricht in Berufs- und Berufsfachschulen eine 32-seitige Broschüre herausgegeben „Die religiöse Lage der werktätigen Jugend heute“ (Verlag des Ev. Presseverbands für Hessen und Nassau, Frankfurt am Main, Neue Schlesinger-gasse 24, Preis 1,80 DM). Auf dem Hintergrund der religiösen Jugendsituation, wie G. Dehn sie 1923 für die Berliner Proletarierjugend zeichnete, deutet Nordmann in Auseinander-

setzung mit neueren psychologischen Untersuchungen die religiöse Lage der werktätigen Jugend heute. Über den Kreis derer hinaus, die an der Berufsschule unterrichten, werden wir gern nach diesem Heft greifen und die eigenen Beobachtungen ergänzen lassen.

J.-Nr. 20492/59/X

Günther Howe, Atomzeitalter, Krieg und Frieden, Eckart Verlag, Witten, 1959, 267 Seiten, Leinen 18,60 DM.

Angeichts der leidenschaftlichen Auseinandersetzungen um die Frage der Atombewaffnung brauchen wir gründliche Kenntnis der in diesem Zusammenhang wichtigen Tatbestände wie der zu richtiger Beurteilung notwendigen Gesichtspunkte. Der vorliegende Band bietet in großer Breite die Möglichkeit sachlicher Information, er ist erwachsen aus den Beratungen einer wissenschaftlichen Studienkommission, der das Thema „Verhinderung des Krieges im Atomzeitalter“ gestellt war. Hervorragende Gelehrte haben unter Berücksichtigung der zum Studium der Atomfrage erforderlichen

physikalischen, militärischen, historischen, politischen, juristischen und theologischen Gesichtspunkte die Atomfrage in umfassender Weise diskutiert und das Ergebnis dieser Beratungen in Thesen zusammengefaßt. Der vorliegende Band vereinigt die Berichte von Prof. Dr. C. F. Fehr. v. Weizsäcker (1) „Physikalische, technische und biologische Tatsachen“ 2) „Militärische Tatsachen und Möglichkeiten“ von Prof. Dr. Nürnberger („Die internationalen Beziehungen und die atomare Rüstung“), von Prof. Dr. Scheuner („Krieg und Kriegswaffen im heutigen Völkerrecht“), von Oberkirchenrat Wilkens („Theologisches Gespräch über die nuklearen Waffen“), von Dr. Howe („Die atomare Bewaffnung als geistesgeschichtliches und theologisches Problem“), von Prof. D. Dr. Schlink („Die Atomfrage in der kirchlichen Verkündigung“), die gemeinsam erarbeiteten Thesen sowie ausführliche Stellungnahmen zu diesen Thesen von Prof. Lic. Janssen und Prof. D. Gollwitzer. Die Beschaffung dieses eminent wichtigen Bandes wird empfohlen, da die Kenntnis des hier vorgelegten Materials für jede weitere sorgfältige Beschäftigung mit der Atomfrage unentbehrlich sein dürfte.

J.-Nr. 20639/59/VII

## Personalien

### Gewählt:

Zum Landesuperintendent für Lauenburg durch die Lauenburgische Synode am 21. September 1959 der Pastor Ernst Fischer, Lüttau.

### Ernannt:

Am 31. Oktober 1959 der Pastor Ernst Fischer, bisher in Lüttau, zum Pastor der Kirchengemeinde Rageburg (1. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

### Eingeführt:

Am 8. November 1959 der Pastor Ernst Fischer als Landesuperintendent für Lauenburg und zugleich als Pastor

der Kirchengemeinde Rageburg (1. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg;

am 8. November 1959 der Pastor Bernhard Cyrus als Pastor der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Norderdithmarschen;

am 8. November 1959 der Pastor Helmut Krause als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Johanniskirchengemeinde Altona, Propstei Altona;

am 15. November 1959 der Pastor Dr. Hans-Joachim Kunge als Pastor der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel, Propstei Kiel.

### Gestorben:



Hauptpastor i. R.

## Christian Westphal

geboren am 29. November 1866 in Oldesloe,  
gestorben am 4. Nov. 1959 in Hamburg-Altona.

Der Verstorbene wurde am 27. Juni 1891 ordiniert und zwar zunächst Katechet und Hospitalprediger in Elmshorn. Er wurde am 30. Dezember 1893 Pastor in Brunstorf und am 5. Juni 1904 in Lüttau. Vom 21. April 1912 ab wirkte er bis zu seiner zum 1. April 1932 erfolgten Emeritierung an der Friedenskirche in Altona, zunächst als Kompastor und ab 4. Juli 1915 als Hauptpastor.



Pastor i. R.

## Christian Bünz

geboren am 24. Dez. 1883 in Bad Segeberg,  
gestorben am 9. Nov. 1959 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 23. April 1911 für das Amt eines Provinzialvikars in Schönwalde ordiniert. Ab 17. Juli 1911 war er Hilfsgeistlicher in Altrahlstedt, ab 26. November 1911 Pastor in Großenaspe. Vom 29. Juni 1924 bis zu seiner Emeritierung zum 1. Juni 1952 war er Pastor der 1. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek.